GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DORNSTETTEN

DORNSTETTEN - GLATTEN - SCHOPFLOCH - WALDACHTAL

LANDKREIS FREUDENSTADT

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2030
- 6. PUNKTUELLE ÄNDERUNG

UMWELTBERICHT

Fassung vom 04.08.2026

GFRÖRER INGENIEURE

info@gf-kom.de

www.gf-kommunal.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen....1
1.1. Anlass und Erfordernis der vorliegenden Planung....1
1.2. Inhalt der Umweltprüfung....1
1.3. Rechtsgrundlagen....1
2. Übersicht der FNP-Änderungen....2
3. Änderungen im Teilverwaltungsraum Dornstetten....3
3.1. D-So01: Dornstetten – Sonderbaufläche „Bahnhofstraße II“....3
3.2. D-Ve01: Dornstetten – Versorgungsfläche „Verlegung Wertstoffzentrum“....9
4. Änderungen im Teilverwaltungsraum Glatten....21
4.1. G-So01: Glatten – Sonderbaufläche „Freiflächen-PV-Anlage Palmberg“....21
5. Änderungen im Teilverwaltungsraum Schopfloch....28
5.1. SO-Wo01: Schopfloch-Oberiflingen – Wohnbauerweiterung „Talweg“....28

1. Vorbemerkungen

1.1. Anlass und Erfordernis der vorliegenden Planung

Der Anlass und die Erfordernis der FNP-Änderung ist der Begründung zu entnehmen.

1.2. Inhalt der Umweltprüfung

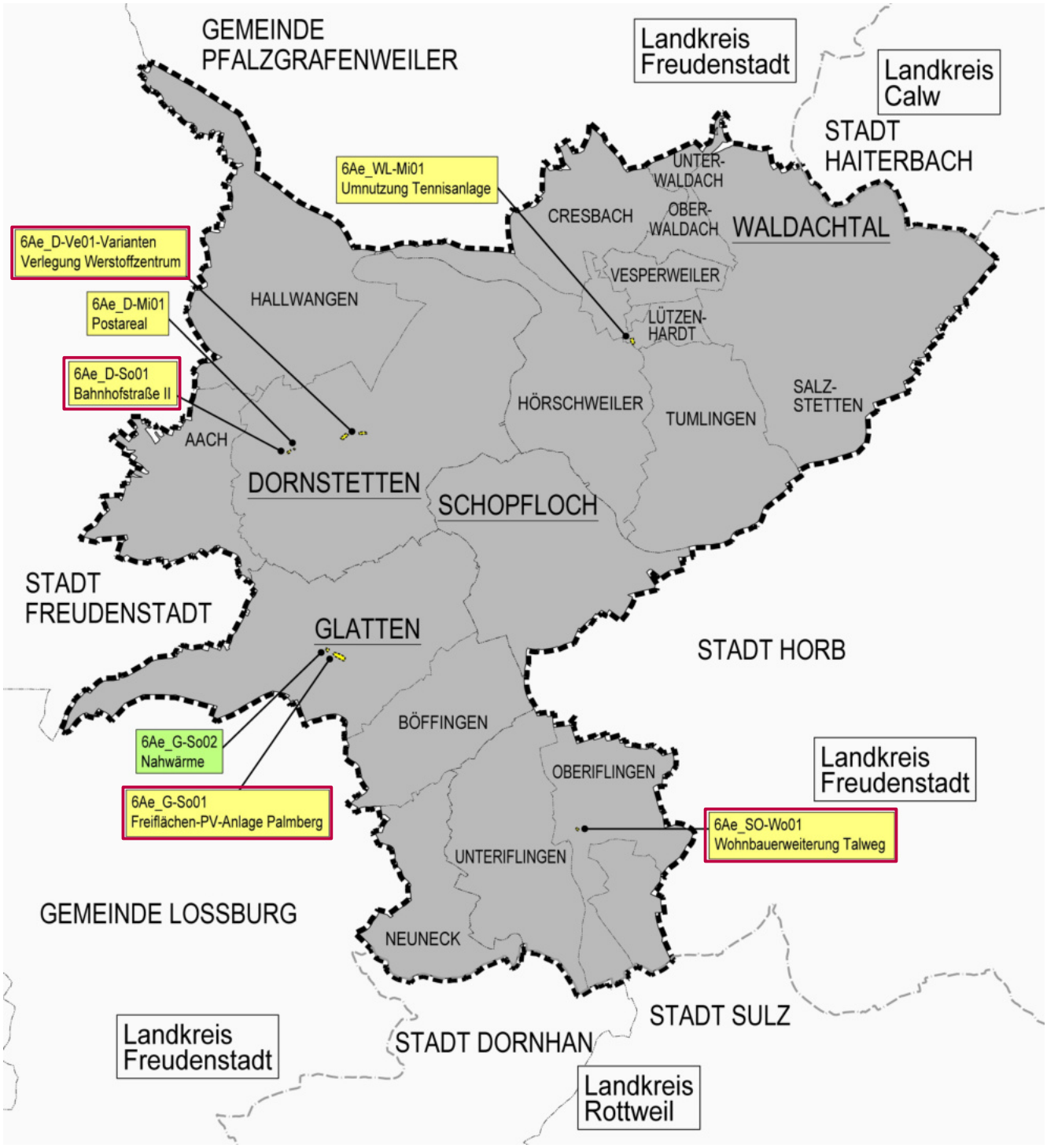
Der Umweltbericht ermittelt, beschreibt und bewertet die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Biotope / biologische Vielfalt, Boden / Fläche, Wasser, Landschaftsbild, Erholung, Mensch, Klima / Luft, Kultur- und Sachgüter. Die Inhalte der Umweltprüfung ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die einzelnen im FNP neu ausgewiesenen Flächen sind im Teil 2 (siehe Seite 2ff) dargestellt.

1.3. Rechtsgrundlagen

Im Einzelnen werden im Rahmen der Umweltprüfung nachfolgende Rechtsvorschriften berücksichtigt (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung).

- *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)*
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)*
- *Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1247)*
- *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)*
- *Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44)*
- *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)*
- *Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG). vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43)*
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)*
- *Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 31. August 1995. Letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9, 42a, 64 und 88 geändert sowie § 42b neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBl. 2024 Nr. 85)*
- *Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)*

2. Übersicht der FNP-Änderungen



Der vorliegende Umwetlbericht beinhaltet die rot markierten Änderungspunkte.

3. Änderungen im Teilverwaltungsraum Dornstetten

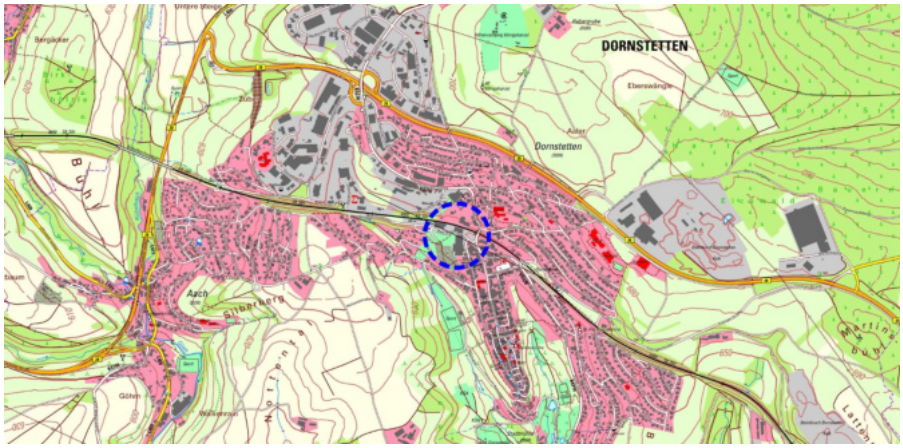
3.1. D-So01: Dornstetten – Sonderbaufläche „Bahnhofstraße II“

3.1.1 Kurzdarstellung der Flächenneuausweisung in der 6. punktuellen Änderung des FNP 2030

Lage	Gemarkung Dornstetten, südlich der Bahnhofstraße
Verfahren	Flächennutzungsplan 2030 - 6. punktuelle Änderung
Umweltprüfung	gemäß § 2 Abs.4 BauGB

Geplant ist der Bau eines Wohngebäudes für Mitarbeiter einer angrenzenden Pflegeeinrichtung.

Hierfür ist die Schaffung von Baurecht in Form einer FNP-Änderung und die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

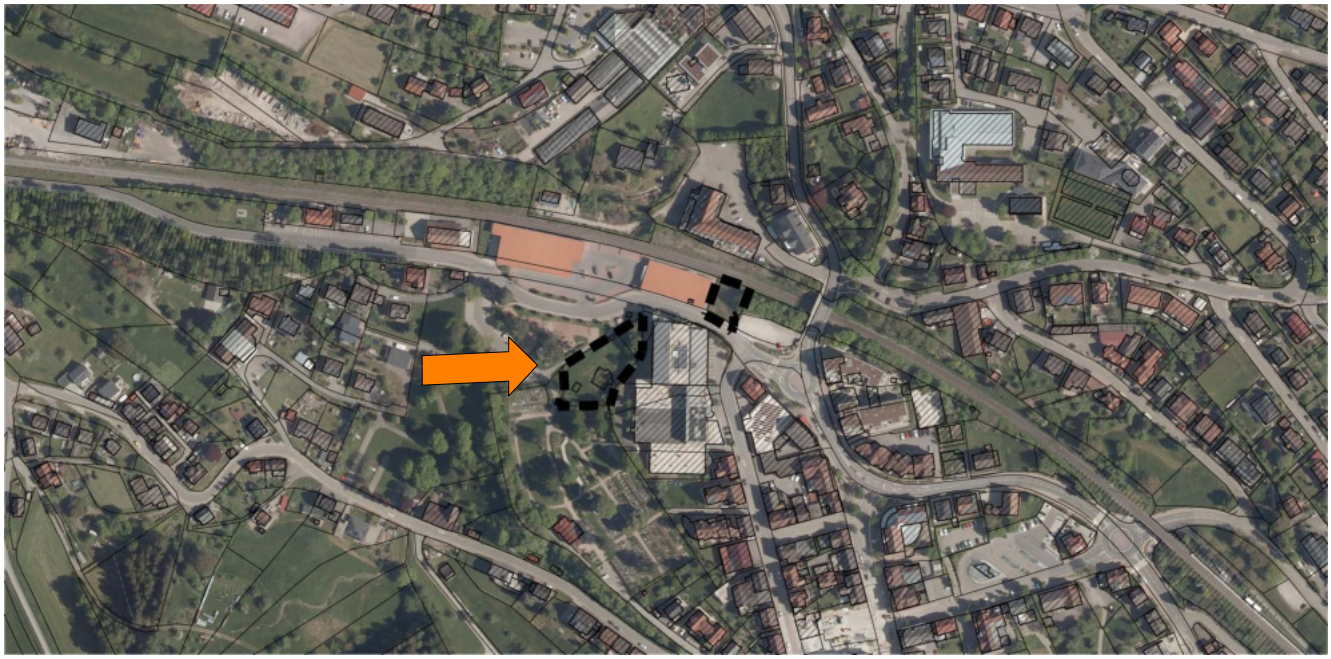


Lage im Raum (Topographische Karte TK10, unmaßstäblich)

3.1.2 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen u. Fachplänen sowie übergeordnete Planungen von Belang

Natura 2000 (FFH-Gebiet)	nicht betroffen
Natura 2000 (Vogelschutzgebiet)	nicht betroffen
Naturschutzgebiet	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet	nicht betroffen
bes. geschützte Biotope nach §30 BNatSchG	nicht betroffen
Naturdenkmale	nicht betroffen
Naturpark	Die FNP-Entwicklungsfläche liegt vollständig im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord.
FFH-Mähwiese	nicht betroffen
geschützter Streuobstbestand nach § 33a NatschG	nicht betroffen
Fachplan landesweiter Biotopverbund / Generalwildwegeplan	nicht betroffen
Überschwemmungsgebiet / HQ-100 Überflutungsflächen	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	nicht betroffen

3.1.3 Kurzbeschreibung des Plangebiets



Luftbild mit dem Geltungsbereich der Flächenneuausweisung (schwarz gestrichelt)

Die rund 0,171 ha große Fläche befindet sich im zentralen Bereich der Kernstadt von Dornstetten, südlich der Bahnhofstraße. Die Fläche stellt sich derzeit als parkartiger Bestand mit verbrachender Grünlandfläche (Biotoptyp 35.64) und Gehölzbestand aus Bäumen und Sträuchern (Biotoptyp 41.10) dar. Das Gelände steigt von Westen nach Osten von ca. 631 auf ca. 638 m ü. NHN an.

Östlich grenzt Bestandsbebauung an, westlich ein Spielplatz mit PKW-Parkplätzen, südwestlich und südlich schließt der Friedhof von Dornstetten an. In der Bestandsbebauung im Osten ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb im EG sowie eine Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung im nördlichen Teil des EG sowie im gesamten OG untergebracht.

Das Gebiet liegt im Naturraum der Oberen Gäue, geologisch stehen im Untergrund die Schichten der Karlstadt-Formation. Die Böden im Gebiet sind anthropogen überprägt und besitzen somit eine geringe Wertigkeit.



Übersicht über das Gebiet aus westlicher Richtung



Baumreihe am östlichen Rand des Geltungsbereichs



Grünfläche im Gebiet



Grünfläche mit regelmäßig gemähtem Randstreifen

3.1.4 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Eine vertiefende Untersuchung zu den einzelnen vom Vorhaben betroffenen Schutzgütern erfolgt nachfolgend nur für diejenigen Schutzgüter bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen, auch im Sinn eines Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend nachfolgender Tabelle vorab nicht ausgeschlossen werden können und deshalb einer näheren Untersuchung bedürfen.

Schutzgut	*erhebliche Auswirkungen*		*Begründung*
	vorab nicht auszuschließen	*voraussichtlich keine*	
Biotope / biologische Vielfalt	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 7)
Tiere und Pflanzen	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 7)
Boden / Fläche	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 7)
Grundwasser		X	Die im Gebiet anstehenden hydrogeologischen Schichten der Karlstadt-Formation (Mittlerer Muschelkalk) bilden einen Grundwasserleiter mittlerer bis mäßiger, teilweiser hoher Durchlässigkeit und mittlerer Ergiebigkeit. Aufgrund der anthropogenen Überprägung ist die Wasserdurchlässigkeit schwer einzuschätzen. Das Vorhaben führt zu Verminderung der Grundwasserneubildungsrate durch Überbauung. Wasserschutzgebiete oder nutzbare und bedeutsame Grundwasservorkommen sind davon nicht betroffen. Unbelastetes Oberflächenwasser aus den nicht überbauten Flächen kann weiterhin im Untergrund versickern. Aufgrund der geplanten Nutzung (Pflegeheim) sind keine erheblichen Schadstoffeinträge in den Untergrund zu erwarten. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes sowie der geringen Größe des Eingriffsbereichs ist die Verminderung der Grundwasserneubildung unerheblich.
Oberflächengewässer		X	Oberflächengewässer in Form von Bächen, Gräben oder Stillgewässern kommen im Plangebiet nicht vor.
Klima und Luft		X	Die Fläche ist Teil eines großflächigen Kaltluftentstehungsgebietes mit Frisch- und Kaltluftabflüssen in südliche Richtung. Die Frisch- und Kaltluftabflüsse aus Norden werden dabei durch die bereits dem Gebiet teilweise vorgelagerte Bebauung behindert. Durch die geplante Bebauung kommt es zu geringfügigen Teilverlusten des großflächigen Kaltluftentstehungsgebietes und einer teilweisen Behinderung der Abflüsse. Erhebliche Beeinträchtigungen des lokalen Klimas, insbesondere für Siedlungsflächen, sind dadurch nicht zu erwarten. Durch die geplante Nutzung sind keine Beeinträchtigungen für das Klima oder die Luftqualität zu erwarten. Flächenaufheizungen können durch die planungsrechtlich festgesetzten Maßnahmen (Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, Pflanzgebote) minimiert werden.
Landschaftsbild		X	Die innerörtliche Lage in Dornstetten ist durch Bebauung im Osten sowie einen Spielplatz und PKW-Parkflächen im Westen bereits anthropogen geprägt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist somit nicht zu erwarten.
Freizeit / Erholung		X	Die Fläche liegt angrenzend zu einer innerörtlichen Spazier- und Radwegverbindung in direkter Umgebung zu weiteren Grünflächen sowie einem Spielplatz und einem Friedhofsgelände. Aufgrund des Pflegezustandes der Fläche (selten gemähtes, überwucherndes Grünland) ist davon auszugehen, dass die Fläche selbst einen geringen Erholungswert besitzt.

			Zudem befinden sich in direkter Umgebung weitere Grünflächen mit teilweise regelmäßiger Pflege, die zu Erholungszwecken genutzt werden können und die erhalten bleiben. Durch die Überbauung der Grünfläche ist somit nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen.
Kultur- und Sachgüter		**X**	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter, wie Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte betroffen. Besondere Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen bzw. bleiben substanziell ggf. erhalten oder werden verlegt bzw. an die Planung angepasst (z.B. Leitungstrassen).
Mensch		**X**	Erheblich negative Auswirkungen auf Aspekte des Schutzgutes (Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Gesundheit, Naherholung, Immissionen) sind aufgrund der geplanten Nutzung nicht ersichtlich.
Wechselwirkungen		**X**	Erhebliche Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht ersichtlich.

3.1.5 Ermittlung, Bewertung und Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
<u>Biotope / biologische Vielfalt</u> **--> mittlere Bedeutung** Durch die Nutzung als ungepflegte Parkanlage sind die vorherrschenden Biotopstrukturen als mittelwertig einzustufen. Lediglich die linearen Gehölzstrukturen (=Feldgehölz) am östlichen Gebietsrand weisen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung auf.	Das Gebiet besteht überwiegend aus mittelwertigen Biotoptypen. Mit dem Feldgehölz ist zudem ein hochwertiger Biotoptyp vertreten. Durch die geplante Überbauung der Fläche gehen die Biotope verloren, was zu einer mittleren Beeinträchtigung der Biotopausstattung führt.	●●
<u>Tiere und Pflanzen</u> Vorkommen, Habitate oder geeignete Lebensstätten für planungsrelevante Amphibien, Farn- und Blütenpflanzen, Säugetiere (ohne Fledermäuse) und Wirbellose konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Aufgrund der vorhandenen Biotope / Nutzungen sind entsprechende Vorkommen auch nicht zu erwarten. Im Gebiet treten jedoch potentiell geeignete Habitate (Sträucher, Bäume) für siedlungstypische, störungsempfindliche Bodenbrüter und Zweigbrüter auf. Ebenso weist zumindest ein Baum Strukturen auf, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Die Vegetationsstruktur eignet sich zudem für die Zauneidechse.	Vertiefende Untersuchungen sind auf der Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens für die Artengruppe der Reptilien, Fledermäuse und Vögel durchzuführen. Eine Beeinträchtigung anderer planungsrelevanter Arten in den überplanten Bereichen und damit ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.	(O) ●● bis ●
<u>Boden / Fläche</u> **--> geringe Bedeutung** Die FNP-Änderungsfläche befindet sich im Siedlungsbereich, sodass keine Daten für die vorliegenden Böden verfügbar sind. Das randlich von Gehölzen bestandene, von verbrachendem Grünland geprägte Gebiet wird als anthropogen überprägter Boden gewertet. Die Wertigkeit des Bodens beträgt 1 (=geringe Wertigkeit) und hat die meisten Eigenschaften verloren.	Bei einer Realisierung des Vorhabens kommt es zum dauerhaften Verlust von geringwertigen Böden durch Überbauung und Versiegelung. Aufgrund der Fläche, der Bewertung des Bodens und der bereits bestehenden Beeinträchtigung ist der Eingriff als gering einzustufen.	●

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / O keine / (O) weitere Untersuchungen erforderlich

3.1.6 Zusammenfassende Prognose bei Durchführung der Planung bzw. Gesamteinschätzung der Erheblichkeit

Die durch die geplante Flächenausweisung für die Schutzgüter entstehenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen wurden auf den vorherigen Seiten ermittelt und bewertet mit folgendem Ergebnis:

Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Schutzgüter									
Biotope / biologische Vielfalt	Pflanzen und Tiere	Boden / Fläche	Oberflächengewässer	Grundwasser	Klima / Luft	Landschaftsbild	Erholung	Mensch	Kultur- / Sachgüter
●●	●● / ● und (○)	●	○	○	○	○	○	○	○

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine / **(○)** weitere Untersuchungen erforderlich

Durch den Eingriff gehen hochwertige Feldgehölze verloren, darüber hinaus sind mittelwertige Biotope betroffen, woraus sich insgesamt eine mittlere Beeinträchtigung für das Schutzgut Biotope ergibt. Für das Schutzgut Tiere/ Pflanzen ergibt sich eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung, da das Feldgehölz als möglicher Lebensraum bzw. potentieller Brutplatz bei Rodung der Gehölze verloren geht. Ebenso eignet sich die Grünfläche als Lebensraum für die Zauneidechse. Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen des BBP-Verfahrens durchzuführen. Die Fläche umfasst geringwertige Böden (1), die als anthropogen überprägt einzuordnen sind. Dadurch entsteht für das Schutzgut Boden/ Fläche eine geringe Beeinträchtigung.

Für die Schutzgüter Oberflächengewässer, Grundwasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Mensch / Erholung /, Kultur- und Sachgüter sind unter Berücksichtigung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.1.7 Hinweise zu Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sollten folgende Punkte berücksichtigt werden und gegebenenfalls in planungs- bzw. bauordnungsrechtliche Festsetzungen einfließen.

- Durchführung ggf. erforderlicher Gehölzrodungen außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. Oktober.
- Erhaltung von Gehölzstrukturen (Pflanzbindung)
- Durchgrünung der Fläche mit einem möglichst hohen Anteil an Frei- und Grünflächen.
- Einsatz von Dachbegrünungen, zumindest für Teile der Dachflächen
- Versickerung von unbelasteten Oberflächenwasser auf den Grundstücksflächen i.V. mit der Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
- ggf. ergänzende Festsetzungen zum Artenschutz auf der Grundlage artenschutzrechtlicher Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

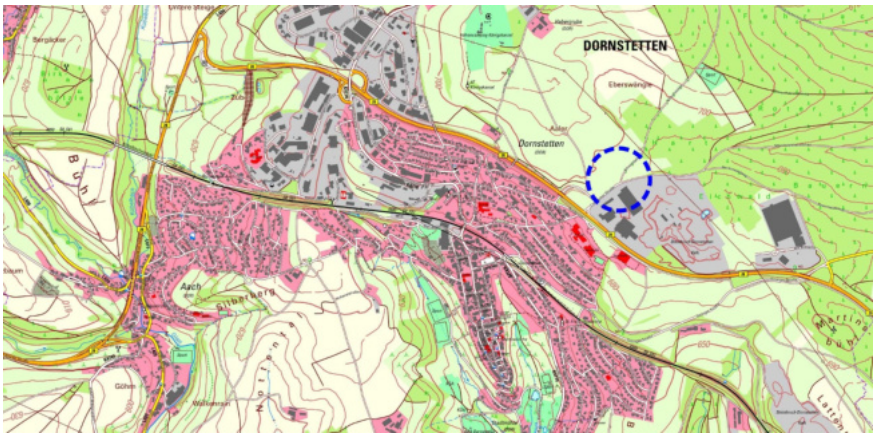
3.2. D-Ve01: Dornstetten – Versorgungsfläche „Verlegung Wertstoffzentrum“

3.2.1 Kurzdarstellung der Flächenneuausweisung in der 6. punktuellen Änderung des FNP 2030

Lage	Gemarkung Dornstetten, östliche Ortsrandlange
Verfahren	Flächennutzungsplan 2030 - 6. punktuelle Änderung
Umweltprüfung	gemäß § 2 Abs.4 BauGB

Geplant ist die Ausweisung eines Standorts für die Verlegung eines Wertstoffzentrums in östlicher Ortsrandlage von Dornstetten. Für die Umsetzung des Vorhabens gibt es derzeit zwei Standortoptionen, die eine Fläche von ca. 0,49 bzw. 0,36 ha besitzen.

Dazu wird ein im rechtskräftigen FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesener Bereich im Rahmen der 6. punktuellen Änderung des FNP als „Versorgungsfläche Recycling-Station“ ausgewiesen.

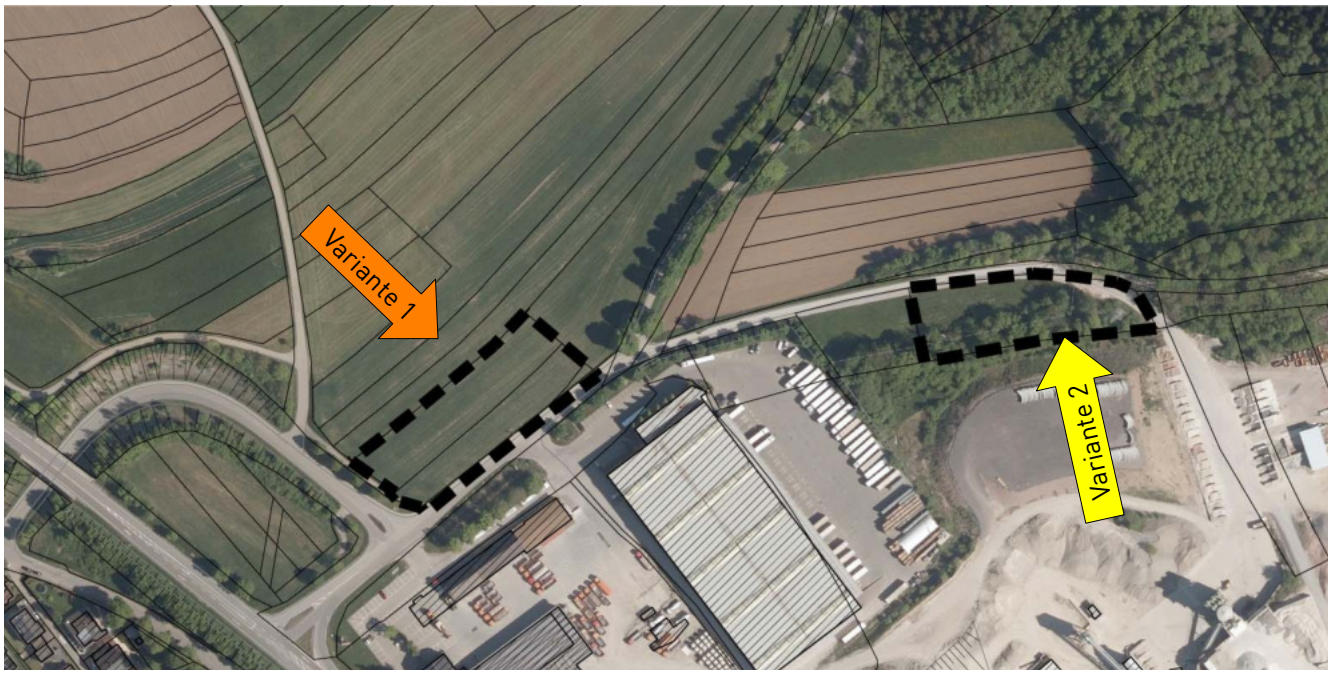


Lage im Raum (Topographische Karte TK 10 unmaßstäblich)

3.2.2 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen sowie übergeordnete Planungen von Belang

Natura 2000 (FFH-Gebiet)	nicht betroffen
Natura 2000 (Vogelschutzgebiet)	nicht betroffen
Naturschutzgebiet	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet	nicht betroffen
bes. geschützte Biotope nach §30 BNatSchG	Bei Standortvariante 2 zieht sich am südlichen Rand der Fläche ein nach §30 BNatSchG geschützter Feldgehölzstreifen entlang und umfasst ca. 1.500 m².
Naturdenkmale	nicht betroffen
Naturpark	Beide Standortvarianten der FNP-Entwicklungsfläche liegen vollständig im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord.
FFH-Mähwiese	nicht betroffen
geschützter Streuobstbestand nach § 33a NatschG	nicht betroffen
Fachplan landesweiter Biotopverbund / Generalwildwegeplan	nicht betroffen
Überschwemmungsgebiet / HQ-100 Überflutungsflächen	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	nicht betroffen

3.2.3 Kurzbeschreibung des Plangebiets



Luftbild mit dem Geltungsbereich den Standortvarianten der geplanten Versorgungsfläche (schwarz gestrichelt)

Standortvariante 1:

Die rund 0,489 ha große Fläche wird bisher ackerbaulich genutzt (Maisacker) und weist lediglich eine fragmentarische Ausbildung der Ackerbegleitflora auf (Biotoptyp 37.11). An der südlichen Kante zieht sich ein regelmäßig gemähter, grasiger ca. 1 m breiter Saumstreifen entlang. Das Gebiet wird im Süden von der Cresbacher Straße begrenzt, im Westen grenzt eine Baumreihe an, die unmittelbar an die Straße „Riedsteige“ anschließt. Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftliche Flächen an, die sich großflächig nach Norden ausdehnen.

Naturräumlich befindet sich das Gebiet im Bereich der Oberen Gäue, geologisch steht im Untergrund Holozäne Abschwemmmassen an, die mit Verschwemmungssediment überdeckt ist. Die Böden weisen nach FESCH/ AL-KIS (2026) eine geringe bis mittlere Wertigkeit auf, wobei ein kleiner Anteil durch anthropogene Überprägung eine geringe Wertigkeit aufweist.



südwestlicher Bereich des Plangebietes mit angrenzender Baumreihe und Bürgersteig



Übersicht über die Fläche aus westlicher Richtung

Standortvariante 2:

Die rund 0,364 ha große Fläche wird hauptsächlich von einer Wiesenfläche (Biotoptyp 33.41) sowie von einem als Offenlandbiotop geschützten Feldgehölz (Biotoptyp 41.10) eingenommen. An der nördlichen sowie nordöstlichen Gebietskante zieht sich die teilweise im Geltungsbereich liegende Cresbacher Straße (Biotoptyp 60.20) entlang. Zwischen der Straße und dem Gehölzbestand befindet sich eine kleine Schotterfläche (Biotoptyp 60.23). Im östlichen Randbereich befindet sich ein Leitungsmast, an den südlich ein kleiner Gehölzbestand (Biotoptyp 41.10) grenzt.

Das Gebiet liegt zwischen einer gewerblich genutzten Fläche im Westen und einem Steinbruch im Süden. Gehölzbestände und landwirtschaftlich genutzte Flächen liegen im Norden und Osten und sind durch die Cresbacher Straße vom Gebiet abgetrennt.

Naturräumlich befindet sich das Gebiet im Bereich der Oberen Gäue, geologisch stehen im Untergrund die Schichten der Trochitenkalk-Formation (Oberer Muschelkalk) an, zu kleinen Anteilen zudem Holozäne Abschwemmmassen. Das Gebiet wird mit Verschwemmungssediment überdeckt. Angrenzend zum Steinbruch sind die Böden durch anthropogene Einflüsse vorgeprägt. Die Böden weisen nach FESCH/ ALKIS (2026) eine durchschnittlich mittlere Wertigkeit auf, wobei ein geringer Anteil durch Versiegelung/ anthropogene Überprägung eine geringe bzw. keine Wertigkeit aufweist.



Übersicht über die Fläche aus nordwestlicher Richtung



Leitungsmast und Straße mit angrenzender Schotterfläche am östlichen Rand des Gebietes

3.2.4 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Eine vertiefende Untersuchung zu den einzelnen vom Vorhaben betroffenen Schutzgütern erfolgt nachfolgend nur für diejenigen Schutzgüter bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen, auch im Sinn eines Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend nachfolgender Tabelle vorab nicht ausgeschlossen werden können und deshalb einer näheren Untersuchung bedürfen.

Schutzgut	*erhebliche Auswirkungen*		*Begründung*
	vorab nicht auszuschließen	*voraussichtlich keine*	
Biotope / biologische Vielfalt	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 15).
Tiere und Pflanzen	X		Es erfolgt eine vertiefende Untersuchung (Seite 15).
Boden / Fläche	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 16).
Grundwasser		X	Variante 1: Nutzbare oder bedeutsame Grundwasservorkommen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Ebenso liegen auf der Fläche keine Wasserschutzgebiete vor. Die Deckschicht aus Verschwemmungssediment über Holozäner Abschwemmmasse besitzt eine sehr geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit sowie mäßige bis sehr geringe Ergiebigkeit (LGRB, 2026). Durch die geplante Errichtung des Wertstoffhofs kommt es zu einer Flächenversiegelung und somit zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Aufgrund der relativ geringen Fläche sowie der eher geringen Ergiebigkeit und Porendurchlässigkeit ist die Verringerung der Grundwasserneubildung als wenig erheblich einzustufen. Unbelastetes Oberflächenwasser kann weiterhin auf der Fläche versickern. Insgesamt sind für das Schutzgut Grundwasser keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Variante 2: Nutzbare oder bedeutsame Grundwasservorkommen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Ebenso liegen auf der Fläche keine Wasserschutzgebiete. Zwar bildet der anstehende ungegliederte Obere Muschelkalk einen Kluft- und Karstgrundwasserleiter mit einer hohen bis mäßigen Durchlässigkeit sowie einer hohen Ergiebigkeit. Jedoch wird die Fläche mit Verschwemmungssediment überdeckt, das eine sehr geringe bis fehlender Porendurchlässigkeit sowie mäßige bis geringe Ergiebigkeit aufweist. Zudem liegt zu kleinen Anteilen im Randbereich eine Anthropogene Bildung vor, die eine stark variierende Porendurchlässigkeit zeigt. (LGRB, 2026) Durch die geplante Errichtung des Wertstoffhofs kommt es zu einer Flächenversiegelung und somit zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Aufgrund der relativ geringen Fläche sowie der durch die Deckschicht gegebenen geringen Ergiebigkeit und Porendurchlässigkeit ist die Verringerung der Grundwasserneubildung als wenig erheblich einzustufen. Unbelastetes Oberflächenwasser kann weiterhin auf der Fläche versickern. Insgesamt sind für das Schutzgut Grundwasser keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Oberflächengewässer		X	Oberflächengewässer in Form von Bächen, Gräben oder Stillgewässern kommen auf beiden Varianten der FNP-Änderungsflächen nicht vor.
Klima und Luft		X	Durch die Bebauung geht bei beiden Varianten eine Kaltluftentstehungsfläche verloren. Da in direkter Umgebung bereits Bebauung besteht und weiträumig Acker- und Grünlandflächen vorhanden sind, die ebenfalls als Kaltluftentstehungsfläche fungieren, ist der Effekt auf das Schutzgut als unerheblich einzustufen. Durch die geplante Nutzung als Recycling-Center sind ebenfalls keine Beeinträchtigungen für das Klima oder die Luftqualität zu erwarten.
Landschaftsbild	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 17f).

Schutzgut	*erhebliche Auswirkungen*		*Begründung*
	vorab nicht auszuschließen	*voraussichtlich keine*	
Freizeit / Erholung		X	Es sind keine Einrichtungen und Anlagen für die öffentliche oder private Erholungsnutzung betroffen. Auch werden keine Wegeverbindungen tangiert oder unterbrochen, die als Spazier-, Wander- oder Radwege von besonderer Bedeutung sind. Randlich gelegene Wege bleiben bestehen.
Kultur- und Sachgüter		X	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter, wie Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte betroffen. Besondere Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht betroffen bzw. bleiben substanziell ggf. erhalten oder werden verlegt bzw. an die Planung angepasst (z.B. Zufahrt).
Mensch		X	Erhebliche negative Auswirkungen auf Aspekte des Schutzgutes (Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Gesundheit, Naherholung, Immissionen) sind aufgrund der Abgrenzung zum Siedlungsbereich durch die B28 nicht zu erwarten.
Wechselwirkungen		X	Erhebliche Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht ersichtlich.

3.2.5 Ermittlung, Bewertung und Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
<u>Biotope / biologische Vielfalt</u> <u>Variante 1</u> **--> geringe Bedeutung** Durch die Nutzung als intensiv bewirtschaftete Ackerfläche sind die vorherrschenden Biotopstrukturen als sehr geringwertig einzustufen. <u>Variante 2</u> **--> mittlere Bedeutung** Die Fläche wird etwa zur Hälfte durch eine Wiese bedeckt. Einen großen Anteil nimmt zudem ein Gehölzbestand ein, der überwiegend als geschütztes Feldgehölz auftritt. Die Wertigkeit der Grünfläche wird im Randbereich durch einen bestehenden Leitungsmast gemindert. Am Rand zieht sich eine Straße entlang und es befindet sich zur Wiese hin eine kleine Schotterfläche. Insgesamt sind die vorherrschenden Biotopstrukturen als mittelwertig einzustufen.	<u>Variante 1:</u> Die Fläche wird überwiegend als intensiv genutzte Ackerfläche bewirtschaftet. Durch die Errichtung des Wertstoffhofs gehen die Biotope verloren, was zu einer geringen Beeinträchtigung der Biotopausstattung führt. <u>Variante 2:</u> Das Gebiet besteht aus einem hochwertigen Feldgehölz und einer mittelwertigen Wiesenfläche. Ebenso kommen im Gebiet Biotoptypen mit sehr geringer (Schotterfläche) und ohne naturschutzfachliche Bedeutung (Straße) vor. Durch die Errichtung des Wertstoffhofs gehen die Biotope verloren, was zu einer mittleren Beeinträchtigung der Biotopausstattung führt.	● ●●
<u>Tiere und Pflanzen</u> <u>Variante 1:</u> Vorkommen, Habitate oder geeignete Lebensstätten für planungsrelevante Reptilien, Amphibien, Farn- und Blütenpflanzen, Säugetiere (ohne Fledermäuse) und Wirbellose konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Aufgrund der vorhandenen Biotope / Nutzungen sind entsprechende Vorkommen auch nicht zu erwarten. Aufgrund der Nutzung des Gebietes als Ackerfläche sowie angrenzend weiträumiger landwirtschaftlich genutzter Flächen kann eine Verdrängungswirkung auf potenziell angrenzend brütende Feldlerchen nicht ausgeschlossen werden. Eine Nutzung durch Fledermäuse als Jagdhabitat ist möglich, aufgrund der Biotopausstattung sowie den umliegenden Flächen liegt jedoch kein essenzielles Jagdhabitat vor. <u>Variante 2:</u> Vorkommen, Habitate oder geeignete Lebensstätten für planungsrelevante Reptilien, Amphibien und Farn- und Blütenpflanzen konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Aufgrund der vorhandenen Biotope / Nutzungen sind entsprechende Vorkommen auch nicht zu erwarten. Im Gebiet treten jedoch potentiell geeignete Habitate (Sträucher, Bäume) für störunempfindliche Bodenbrüter und Zweigbrüter auf. Potenziale für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter an den Gehölzen sind nicht auszuschließen. Ebenso kann der Leitungsmast zur Nestanlage genutzt werden. Die Gehölzbestände beherbergen zudem Nahrungssträucher für die Haselmaus, sodass ein Vorkommen nicht ausgeschlossen erden kann. Eine Quartiernutzung der Gehölzstrukturen durch Fledermäuse ist ebenfalls möglich. Bei Vorkommen spezifischer Raupenfutter-/ Nahrungspflanzen ist eine Nutzung des Gebietes durch Falter nicht auszuschließen.	Vertiefende Untersuchungen sind auf der Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens für die Artengruppe der Vögel durchzuführen. Eine Beeinträchtigung anderer planungsrelevanter Arten in den überplanten Bereichen und damit ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind auf der Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens für die Artengruppe der Säugetiere (inkl. Fledermäuse) und Vögel sowie ggf. der Wirbellosen durchzuführen. Eine Beeinträchtigung anderer planungsrelevanter Arten in den überplanten Bereichen und damit ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.	(O) ● (O) ●●

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / **O** keine / **(O)** weitere Untersuchungen erforderlich

<table>
<tr><th>Schutzgut
Bestand / Bewertung</th><th>zu erwartende
Umweltauswirkungen</th><th>Erheb-
lichkeit</th></tr>
<tr><td>

<u>Boden / Fläche</u>

<u>Variante 1</u> **--> geringe bis mittlere Bedeutung**

Im Plangebiet treten gemäß der Bodenkarte (siehe unten) auf Grundlage der Rohdaten nach FESCH/ ALKIS 2026 und unter Berücksichtigung des realen Bestands folgende Böden / Flächen auf:

• **L#Vg#5#42** (gering- bis mittelwertig): nimmt den Großteil der Fläche ein

• **versiegelte Böden**: zum jetzigen Zeitpunkt liegt ein schmaler Streifen Straße im Geltungsbereich. Auf Ebene des BBP-Verfahrens wird der Geltungsbereich dementsprechend geändert oder die Straße als zu erhaltende Infrastruktur aufgenommen.

</td><td>

Bei einer Realisierung des Vorhabens kommt es zum dauerhaften Verlust von gering- bis-mittelwertigen Böden durch Versiegelung. Aufgrund der Fläche, der Bewertung des Bodens und der bereits bestehenden Beeinträchtigung ist der Eingriff als gering bis mittel einzustufen.

In der Flurbilanz 2022 ist das Plangebiet jedoch der Vorbehaltsflur I zugeordnet. Diese umfasst landbauwürdige Flächen, die langfristig der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben sollen.

</td><td>

●●
bis
●●●

</td></tr>
<tr><td>

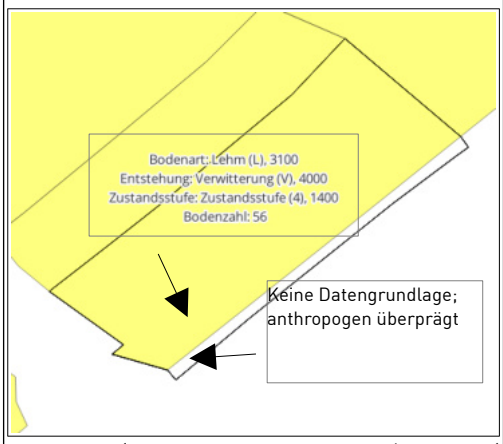
Bewertung der im Gebiet vorkommenden Böden

Bodenfunktionen	Wertstufe der Bodeneinheiten
	L#Vg#5#42
Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	gering (1.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	mittel (2.0)
Gesamtbewertung	**gering bis mittel (1.67)**

Bewertung der Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011). Quelle: Rohdaten nach FESCH/ ALKIS 2026

</td><td>

Ausschnitt Bodenkarte (FESCH/ALKIS, 2026)



Bodenkarte (Quelle: Rohdaten nach FESCH/ALKIS 2026) mit dem Plangebiet (schwarz umrandet)

</td><td></td></tr>
<tr><td>

<u>Variante 2</u> **--> mittlere Bedeutung**

Im Plangebiet treten gemäß der Bodenkarte (siehe unten) auf Grundlage der Rohdaten nach FESCH/ ALKIS 2026 und unter Berücksichtigung des realen Bestands folgende Böden / Flächen auf:

• **L#V#4#60** (mittel- bis hochwertig): umfasst etwa die Hälfte der Böden im Gebiet, für die Daten vorliegen; ein kleiner Anteil davon umfasst einen versiegelten Bereich, der die Wertigkeit des Bodens mindert

• **L#Vg#5#42** (gering- bis mittelwertig): umfasst etwa die Hälfte der Böden im Gebiet, für die Daten vorliegen; ein Bereich, für den keine Daten vorliegen, ist aufgrund Lage und Biotopausstattung ebenfalls diesem Bodentyp zuzuordnen

• **Völlig versiegelte Flächen**: ein Anteil der Böden, für den keine Daten vorliegen, umfasst eine völlig versiegelte Fläche

• **anthropogen überprägte Böden**: umfasst einen kleinen geschotterten Bereich

</td><td>

Bei einer Realisierung des Vorhabens kommt es zum dauerhaften Verlust von durchschnittlich mittelwertigen Böden durch Versiegelung. Aufgrund der Fläche, der Bewertung des Bodens und der bereits bestehenden Beeinträchtigung ist der Eingriff als mittel einzustufen.

In der Flurbilanz 2022 ist das Plangebiet nicht bewertet.

</td><td>

●
bis
●●

</td></tr>
</table>

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / **O** keine / **(O)** weitere Untersuchungen erforderlich

<table>
<tr><th>Schutzgut
Bestand / Bewertung</th><th>zu erwartende
Umweltauswirkungen</th><th>Erheb-
lichkeit</th></tr>
<tr><td>

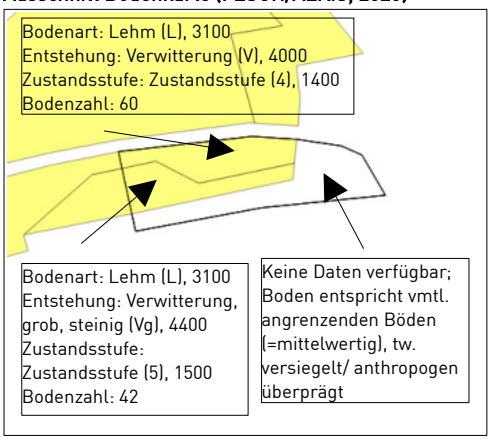
Bewertung der im Gebiet vorkommenden Böden

Bodenfunktionen	Wertstufe der Bodeneinheiten	
	L#V#4#60	L#Vg#5#42
Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	keine hohe oder sehr hohe Bewertung
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (3.0)	mittel (2.0)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	gering (2.0)	gering (1.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	hoch (3.0)	mittel (2.0)
Gesamtbewertung	**mittel bis hoch (2.67)**	**gering bis mittel (1.67)**

Bewertung der Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011). Quelle: Rohdaten nach FESCH/ ALKIS 2026

</td><td>

Ausschnitt Bodenkarte (FESCH/ALKIS, 2026)



Bodenkarte (Quelle: Rohdaten nach FESCH/ALKIS 2026) mit dem Plangebiet (schwarz umrandet)

</td><td></td></tr>
<tr><td>

<u>Landschaftsbild</u>

<u>Variante 1</u> **--> mittlere Bedeutung**

Das Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. In nördlicher Richtung liegen weiträumig Acker- und Grünlandflächen, in die stellenweise lineare Gehölzstrukturen oder Baumgruppen eingestreut sind. Im Süden liegen durch einen Straßenverlauf und Gehölzreihen getrennt Gewerbeflächen. Die Wohnbebauung von Dornstetten ist von der Fläche durch den Verlauf der B28 sowie Gehölzbestände abgegrenzt, sodass die Einsehbarkeit der Fläche gemindert wird. Aufgrund der angrenzenden Gewerbebauung schließt das Gebiet direkt an überbaute Flächen an und liegt nicht isoliert in freier Landschaft. Durch die Lage am Rand der Siedlungsbebauung besteht jedoch eine weiträumige Einsehbarkeit von Norden und Nordosten aus.

</td><td>

Die Fläche grenzt unmittelbar an Straßenverläufe sowie Gewerbeflächen an. Aufgrund der hohen Einsehbarkeit von den weiträumigen nördlich und nordöstlich gelegenen Ackerflächen aus wird die Beeinträchtigung als mittel eingestuft.

Das Bild veranschaulicht die Lage der FNP-Änderungsfläche direkt angrenzend zu weiteren Ackerflächen. Aufgrund der ebenen Lage ist die Fläche aus Richtung der Ackerflächen weiträumig einsehbar.

</td><td>●●</td></tr>
<tr><td colspan="3">



Ansicht aus Süden auf die FNP-Änderungsfläche (Variante 1)

</td></tr>
</table>

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / **O** keine / **(O)** weitere Untersuchungen erforderlich

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheb- lichkeit
Variante 2 - **-> geringe Bedeutung** Das Gebiet ist durch Offenlandbereiche sowie Gehölzbestände geprägt. Nördlich und westlich angrenzend befindet sich ein großflächiges Waldgebiet. Im Süden liegt ein Steinbruch und im Westen befinden sich Gewerbeflächen. Im Nordwesten befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Gehölzbestände. Aufgrund der nördlich und westlich bestehenden, sichtverstellenden Gehölzbestände sowie der Gewerbebebauung im Westen wird die Einsehbarkeit des Gebietes deutlich gemindert. Aufgrund einer Baumreihe entlang des Cresbacher Wegs besteht lediglich eine lokale Einsehbarkeit der Fläche.	Es besteht hauptsächlich ein lokaler Effekt, da die Fläche aufgrund der sichtverstellenden Gehölze sowie der Bebauung nicht weit einsehbar ist. Aufgrund der angrenzenden Gewerbebebauung sowie des Steinbruchs fügt sich die Fläche zukünftig optisch an die angrenzenden Flächen ein. Die Beeinträchtigung wird als gering eingestuft. Das Bild veranschaulicht die Lage der Fläche zu angrenzenden Gehölzbeständen, die die Einsehbarkeit mindern.	●



Ansicht aus Westen auf die FNP-Änderungsfläche (Variante 2)

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / O keine / **(O)** weitere Untersuchungen erforderlich

3.2.6 Zusammenfassende Prognose bei Durchführung der Planung bzw. Gesamteinschätzung der Erheblichkeit

Die durch die geplante Flächenausweisung für die Schutzgüter entstehenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen wurden auf den vorherigen Seiten ermittelt und mit folgendem Ergebnis bewertet:

Variante 1:

Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Schutzgüter									
Biotope / biologische Vielfalt	Pflanzen und Tiere	Boden / Fläche	Oberflächen-gewässer	Grund-wasser	Klima / Luft	Landschaftsbild	Erholung	Mensch	Kultur- / Sachgüter
●	● und (○)	●● bis ●●●	○	○	○	●●	○	○	○

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine / **(○)** weitere Untersuchungen erforderlich

Durch den Eingriff gehen Ackerflächen mit sehr geringer Wertigkeit verloren, woraus sich eine geringe Beeinträchtigung für das Schutzgut Biotope ergibt. Für das Schutzgut Tiere/ Pflanzen ergibt sich eine geringe Beeinträchtigung, da der Eingriff in die Ackerfläche zwar zu einer Verdrängung von angrenzend brütenden Feldlerchen führen kann, eine Betroffenheit weiterer Artengruppen jedoch nicht ersichtlich ist. Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen des BBP-Verfahrens durchzuführen. Die Fläche umfasst gering- bis mittelwertige Böden (1,67), auf denen intensiv bewirtschaftete Ackerflächen bestehen, die jedoch in der Flurbilanz der Vorbehaltsstufe I zugeordnet sind. Dadurch entsteht für das Schutzgut Boden/ Fläche eine mittlere bis hohe Beeinträchtigung. Für das Landschaftsbild besteht aufgrund der weiten Einsehbarkeit von den angrenzenden Ackerflächen aus eine mittlere Beeinträchtigung.

Für die Schutzgüter Oberflächengewässer, Grundwasser, Klima / Luft, Mensch / Erholung /, Kultur- und Sachgüter sind unter Berücksichtigung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Variante 2:

Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Schutzgüter									
Biotope / biologische Vielfalt	Pflanzen und Tiere	Boden / Fläche	Oberflächen-gewässer	Grund-wasser	Klima / Luft	Landschaftsbild	Erholung	Mensch	Kultur- / Sachgüter
●●	●● und (o)	● bis ●●	o	o	o	●	o	o	o

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / o keine / **(o)** weitere Untersuchungen erforderlich

Durch den Eingriff gehen hochwertige Feldgehölze verloren, darüber hinaus sind mittel- und geringwertige Biotoptypen betroffen, woraus sich eine mittlere Beeinträchtigung für das Schutzgut Biotope ergibt. Für das Schutzgut Tiere/ Pflanzen ergibt sich eine mittlere Beeinträchtigung, da das Feldgehölz als möglicher Lebensraum bzw. potentieller Brutplatz und ggf. Fledermausquartier bei Rodung der Gehölze verloren geht. Ebenso eignen sich die Gehölze aufgrund vorhandener Nahrungspflanzen für die Haselmaus und ein Vorkommen von Faltern ist anhand des Auftretens spezifischer Nahrungs- und Raupenfutterpflanzen zu bewerten. Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen des BBP-Verfahrens durchzuführen. Die Fläche umfasst gering- bis mittelwertige, mittel- bis hochwertige sowie anthropogen überprägte Böden und versiegelte Flächen, die jedoch für die landwirtschaftliche Nutzung von untergeordneter Bedeutung sind. Für das Landschaftsbild ergibt sich aufgrund sichtverstellender Gehölze und Bebauung eine geringe Beeinträchtigung.

Für die Schutzgüter Oberflächengewässer, Grundwasser, Klima / Luft, Mensch / Erholung /, Kultur- und Sachgüter sind unter Berücksichtigung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.2.7 Hinweise zu Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sollten folgende Punkte berücksichtigt werden und gegebenenfalls in planungs- bzw. bauordnungsrechtliche Festsetzungen einfließen:

- Maßnahmen zur Eingrünung der Fläche (Variante 1)
- Minimierung des Eingriffs in das als Offenlandbiotop geschützte Feldgehölz. Sofern das Feldgehölz nicht erhalten werden kann oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen für das Gehölz entstehen, muss dafür auf der Ebene des BBP ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach §30 Abs. 3 BNatSchG gestellt werden und ein entsprechender Ausgleich erfolgen (Variante 2)
- Durchführung ggf. erforderlicher Gehölzrodungen außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. Oktober (Variante 2)
- ggf. ergänzende Festsetzungen zum Artenschutz auf der Grundlage artenschutzrechtlicher Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (Variante 2).

4. Änderungen im Teilverwaltungsraum Glatten

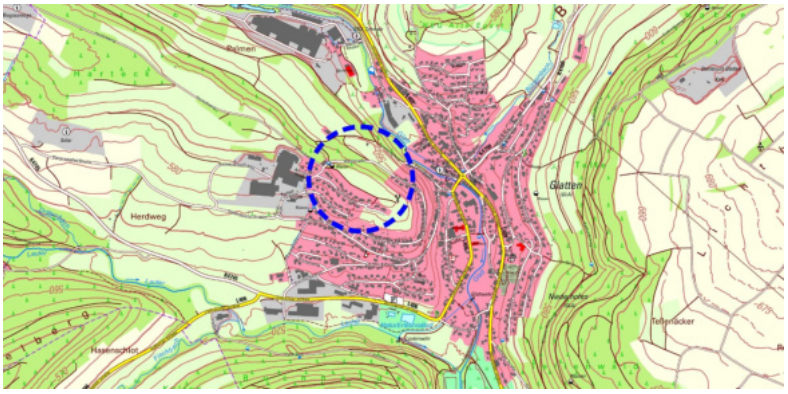
4.1. G-So01: Glatten – Sonderbaufläche „Freiflächen-PV-Anlage Palmberg“

4.1.1 Kurzdarstellung der Flächenneuausweisung in der 6. punktuellen Änderung des FNP 2030

Lage	Gemarkung Glatten, westlicher Ortsrand
Verfahren	Flächennutzungsplan 2030 - 6. punktuelle Änderung
Umweltprüfung	gemäß § 2 Abs.4 BauGB

Geplant ist die Ausweisung einer rund 1,090 ha großen Fläche in westlicher Ortsrandlage von Glatten zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage.

Dazu wird ein im rechtskräftigen FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesener Bereich im Rahmen der 6. punktuellen Änderung des FNP als Sonderbaufläche ausgewiesen.



Lage im Raum (Topographische Karte TK10, unmaßstäblich)

4.1.2 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen sowie übergeordnete Planungen von Belang

Natura 2000 (FFH-Gebiet / Vogelschutzgebiet)	nicht betroffen
Naturschutzgebiet	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet	nicht betroffen
Naturdenkmale	nicht betroffen
FFH-Mähwiese	nicht betroffen
geschützter Streuobstbestand nach § 33a NatSchG	nicht betroffen
bes. geschützte Biotope nach §30 BNatSchG	nicht betroffen
Naturpark	Die FNP-Änderungsfläche liegt vollständig im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord.
Fachplan landesweiter Biotopverbund / Generalwildwegeplan	nicht betroffen
Überschwemmungsgebiet / HQ-100 Überflutungsflächen	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	nicht betroffen

4.1.3 Kurzbeschreibung des Plangebiets



Orthophoto mit Eintragung des Geltungsbereiches (schwarz gestrichelt)

Die rund 1,090 ha große Fläche befindet sich in westlicher Ortsrandlage von Glatten und ist von Waldflächen und Wohnbebauung umgeben. Das Gebiet wird derzeit als Grünland Biotoptyp (33.41) genutzt. Südlich grenzen nach einem Schotterweg Gartengrundstücke mit dahinterliegender Wohnbebauung an, nördlich bestehen Waldflächen.

Das Gebiet steigt von Norden nach Süden hin leicht an und liegt auf einer durchschnittlichen Höhe von ca. 594 m über NHN.

Naturräumlich befindet sich das Gebiet in den Schwarzwald Randplatten, geologisch im Bereich des Unteren Muschelkalks. Die Böden weisen nach FESCH/ALKIS (2026) eine geringe bis mittlere Wertigkeit auf.



Übersicht über die Fläche aus südwestlicher Richtung

4.1.4 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Eine vertiefende Untersuchung zu den einzelnen vom Vorhaben betroffenen Schutzgütern erfolgt nachfolgend nur für diejenigen Schutzgüter bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen, auch im Sinn eines Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend nachfolgender Tabelle vorab nicht ausgeschlossen werden können und deshalb einer näheren Untersuchung bedürfen.

Schutzgut	*erhebliche Auswirkungen*		*Begründung*
	vorab nicht auszuschließen	*voraussichtlich keine*	
Biotope / biologische Vielfalt	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 25).
Tiere und Pflanzen	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 25).
Boden / Fläche	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 25).
Grundwasser		X	Nutzbare und bedeutsame Grundwasservorkommen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Wasserschutzgebiete ebenso nicht. Die im Untergrund des Plangebiets anstehenden hydrogeologischen Schichten des ungegliederten Unteren Muschelkalks bilden einen verkarsteten Kluftgrundwasserleiter, der lokal von schwach bis stark verkarstet variiert. Die Ergiebigkeit und Durchlässigkeit variiert mit der Verkarstung (Quelle LGRB 2026). Durch die Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage kommt es zu einer kleinräumigen Versiegelung. Aufgrund der geringen Größe der zu versiegelnden Fläche und da unbelastetes Oberflächenwasser weiterhin im Gebiet zur Versickerung gebracht werden kann, sind dadurch für das Schutzgut keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Oberflächengewässer		X	Oberflächengewässer in Form von Bächen, Gräben oder Stillgewässern kommen im Bereich der FNP-Änderungsfläche nicht vor.
Klima und Luft		X	Anlagebedingt kommt es zu einer Reduzierung der nächtlichen Kaltluftproduktion, da in den Nachtstunden die Temperaturen unter den Solarmodulen einige Grade über den Umgebungstemperaturen (vgl. ARGE Monitoring PV-Anlagen, 2007) liegen. Dadurch kommt es zu einer Verminderung von Frisch- und Kaltluftabflüssen aus dem Plangebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Klima entstehen dadurch nicht. Erhebliche lufthygienische Vorbelastungen bestehen im Plangebiet nicht und sind betriebsbedingt durch die geplante PV-Anlage, die in ihrer Funktion zur Reduktion von CO2-Emissionen beiträgt, auch nicht in einem erheblichen Umfang zu erwarten.
Landschaftsbild	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 26).
Freizeit / Erholung		X	Es sind keine Einrichtungen und Anlagen für die öffentliche oder private Erholungsnutzung betroffen. Auch werden keine Wegeverbindungen tangiert oder unterbrochen, die als Spazier-, Wander- oder Radwege von besonderer Bedeutung sind. Südlich entlang des Gebietes zieht sich jedoch ein Schotterweg, der regelmäßig von Spaziergängern genutzt wird. In diesen erfolgt kein Eingriff und aufgrund der geplanten Nutzung ist keine erheblich Beeinträchtigung des Schutzgutes ersichtlich.

Schutzgut	*erhebliche Auswirkungen*		*Begründung*
	vorab nicht auszuschließen	*voraussichtlich keine*	
Mensch		X	Erhebliche negative Auswirkungen auf Aspekte des Schutzgutes (Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Gesundheit, Naherholung, Immissionen) sind nicht zu erwarten. Das Gebiet liegt in westlicher Ortsrandlage, ist jedoch durch Gehölzbestände von der Wohnbebauung abgegrenzt. Zudem sind betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Wechselwirkungen		X	Erhebliche Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht ersichtlich.

4.1.5 Ermittlung, Bewertung und Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

<table>
<tr><th>Schutzgut
Bestand / Bewertung</th><th>zu erwartende
Umweltauswirkungen</th><th>Erheb-
lichkeit</th></tr>
<tr><td><u>Biotope / biologische Vielfalt</u> --> mittlere Bedeutung

Die FNP-Änderungsfläche umfasst von Wald und Gehölzbeständen mit angrenzender Wohnbebauung eingefasste, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen. Die vorgefundenen Biotopstrukturen besitzen eine mittlere Wertigkeit.</td><td>Bei der Realisierung des Vorhabens kommt es zum Verlust mittelwertiger Biotoptypen (Fettwiese).

Der Verlust muss im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ermittelt und entsprechend ausgeglichen werden.</td><td>●●</td></tr>
<tr><td><u>Tiere und Pflanzen</u>

Innerhalb der FNP-Änderungsfläche bestehen potenziell geeignete Nahrungsflächen für Vögel und Fledermäuse. Ein Vorkommen von Wirbellosen (Schmetterlinge) ist je nach Ausstattung der Wiesenfläche mit spezifischen Nektar- oder Raupenfutterpflanzen möglich.

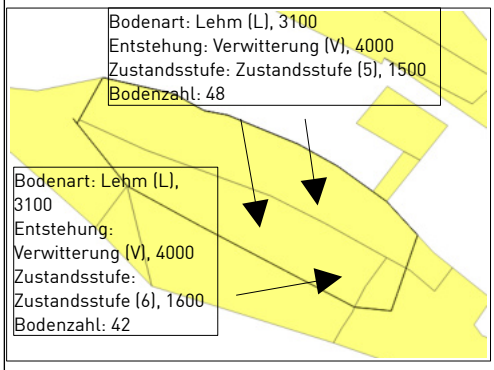
Geeignete Habitate oder Vorkommen anderer planungsrelevanter Arten aus der Gruppe Farn- und Blütenpflanzen, Säugetiere, Amphibien und Reptilien konnten im Gebiet nicht festgestellt werden.</td><td>Vertiefende Untersuchungen sind auf der Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens ggf. für die Artengruppe der Wirbellosen durchzuführen.

Eine Beeinträchtigung anderer planungsrelevanter Arten in den überplanten Bereichen und damit ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.</td><td>(O)

●</td></tr>
<tr><td><u>Boden / Fläche</u> --> geringe bis mittlere Bedeutung

Im Plangebiet treten gemäß der Bodenkarte (siehe unten) auf Grundlage der Rohdaten nach FESCH/ALKIS 2026 und unter Berücksichtigung des realen Bestands folgende Böden / Flächen auf:
• L#V#5#48 (gering- bis mittelwertig): umfasst den Großteil der Böden im Gebiet
• L#V#6#42 (gering- bis mittelwertig): umfasst einen geringen Anteil der Böden im Gebietes</td><td>Bei einer Realisierung des Vorhabens kommt es zum kleinflächigen Verlust von gering- bis mittelwertigem Boden durch geringfügige Überbauung und Versiegelung von Fläche. Aufgrund des geringfügigen Flächeninanspruchnahme des Bodens ist der Eingriff als gering zu bewerten.</td><td rowspan="2">●</td></tr>
<tr><td>Bewertung der im Gebiet vorkommenden Böden

<table>
<tr><th rowspan="2">Bodenfunktionen</th><th colspan="2">Wertstufe der Bodeneinheiten</th></tr>
<tr><th>L#V#5#48</th><th>L#V#6#42</th></tr>
<tr><td>Standort für naturnahe Vegetation</td><td>keine hohe oder sehr hohe Bewertung</td><td>keine hohe oder sehr hohe Bewertung</td></tr>
<tr><td>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</td><td>mittel (2.0)</td><td>mittel (2.0)</td></tr>
<tr><td>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</td><td>gering (1.0)</td><td>gering (1.0)</td></tr>
<tr><td>Filter und Puffer für Schadstoffe</td><td>mittel (2.0)</td><td>mittel (2.0)</td></tr>
<tr><td>Gesamtbewertung</td><td>gering bis mittel (1.67)</td><td>gering bis mittel (1.67)</td></tr>
</table>
Bewertung der Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011). Quelle: Rohdaten nach FESCH/ ALKIS 2026</td><td>Ausschnitt Bodenkarte (FESCH/ALKIS, 2026)



Bodenkarte (Quelle: Rohdaten nach FESCH/ALKIS 2026) mit dem Plangebiet (schwarz umrandet)</td></tr>
</table>

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / O keine / (O) weitere Untersuchungen erforderlich

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheb- lichkeit
Landschaftsbild --> mittlere Bedeutung Die FNP-Änderungsfläche umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Grünfläche, die eine geringe strukturelle Vielfalt aufweist. Das Gebiet wird von Waldflächen sowie von einem Schotterweg mit dahinterliegender Wohnbebauung samt gehölzreichen Gärten eingefasst. Im Osten grenzt Grünland an. Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen wird dem Landschaftsbild eine mittlere Bedeutung zugesprochen. Die Einsehbarkeit der FNP-Änderungsfläche wird durch vorgelagerte Gehölzbestände stark gemindert. Lediglich von dem direkt angrenzenden, durch Spaziergänger genutzten Schotterweg besteht eine gute Einsehbarkeit auf die geplante PV-Anlage.	Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage wird die Fläche von technischen Bauwerken überprägt. Aufgrund der zur Siedlungsbebauung vorgelagerten Gehölzbestände sowie Waldbestände, die das Gebiet von weiteren Grünlandflächen abtrennen, wird die Einsehbarkeit stark gemindert, sodass die Fernwirkung als gering zu betrachten ist. Visuelle Auswirkungen bestehen für Nutzer des unmittelbar an die Fläche angrenzenden Schotterwegs, sodass der veränderte Charakter der Fläche für Spaziergänger deutlich wahrnehmbar ist. Insgesamt liegt eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung für das Landschaftsbild vor. Das Bild veranschaulicht die Lage der FNP-Änderungsfläche direkt angrenzend zu Waldflächen und Gehölzgruppen-/ reihen.	●● bis ●



FNP-Änderungsfläche mit umgebenden Gehölzstrukturen

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / O keine / **(O)** weitere Untersuchungen erforderlich

4.1.6 Zusammenfassende Prognose bei Durchführung der Planung bzw. Gesamteinschätzung der Erheblichkeit

Die durch die geplante Flächenausweisung für die Schutzgüter entstehenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen wurden auf den vorherigen Seiten ermittelt und mit folgendem Ergebnis bewertet:

Schutzgüter									
Biotope / biologische Vielfalt	Pflanzen und Tiere	Boden / Fläche	Oberflächengewässer	Grundwasser	Klima / Luft	Landschaftsbild	Erholung	Mensch	Kultur- / Sachgüter
●●	● und (○)	●	○	○	○	●● bis ●	○	○	○

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine / (○) weitere Untersuchungen erforderlich

Für das Schutzgut Biotope entsteht durch den Verlust der Fettwiese eine mittlere Beeinträchtigung. Eine Beeinträchtigung von Pflanzen und Tieren ist als gering einzustufen, da negative Auswirkungen lediglich für potenziell vorhandene Wirbellose zu erwarten sind. Im Zuge des BBP-Verfahrens sind weitere Untersuchungen zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange notwendig. Durch die Errichtung der PV-Freiflächen-Anlage gehen Böden mit geringer bis mittlerer Wertigkeit verloren. Aufgrund des lediglich geringen Eingriffs in den Boden ist die Beeinträchtigung als gering zu bewerten. Für das Landschaftsbild ergibt sich sich unter Berücksichtigung sichtverstellender Gehölze sowie der Betrachtung des angrenzenden Spazierwegs eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung.

Für die Schutzgüter Oberflächengewässer, Grundwasser, Klima / Luft, Mensch , Freizeit/ Erholung, Kultur- und Sachgüter sind unter Berücksichtigung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.1.7 Hinweise zu Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sollten für das vorliegende Baugebiet folgende Punkte berücksichtigt werden und gegebenenfalls in planungs- bzw. bauordnungsrechtliche Festsetzungen einfließen:

- Begrenzung der Höhe der Solarmodule sowie der Gebäudehöhen für Nebenanlagen.
- Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden und chemischen Mitteln zur Reinigung der Module ist auf den Anlageflächen unzulässig.
- Einfriedungen müssen einen Bodenabstand von 15 cm aufweisen, um die Durchlässigkeit für die Fauna zu gewährleisten.
- Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser auf der Fläche
- ggf. ergänzende Festsetzungen zum Artenschutz auf der Grundlage artenschutzrechtlicher Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

5. Änderungen im Teilverwaltungsraum Schopfloch

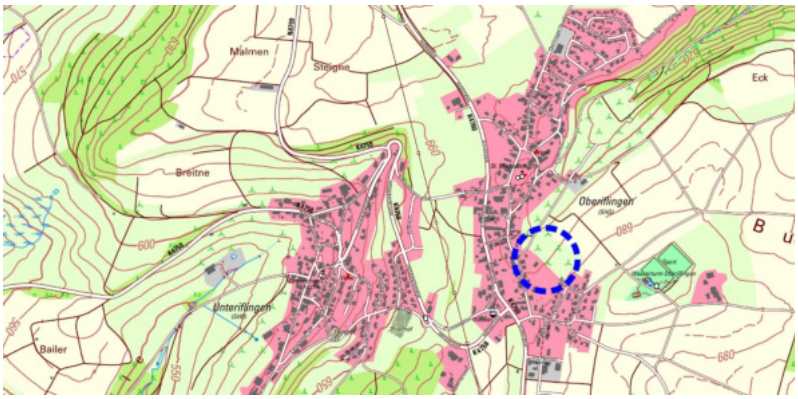
5.1. SO-Wo01: Schopfloch-Oberiflingen – Wohnbauerweiterung „Talweg“

5.1.1 Kurzdarstellung der Flächenneuausweisung in der 6. punktuellen Änderung des FNP 2030

Lage	Gemarkung Oberiflingen, östlicher Siedlungsrand
Verfahren	Flächennutzungsplan 2030 - 6. punktuelle Änderung
Umweltprüfung	gemäß § 2 Abs.4 BauGB

Geplant ist der Bau von zwei Wohnhäusern am östlichen Siedlungsrand von Oberiflingen, einem Ortsteil von Schopfloch.

Dazu wird ein im rechtskräftigen FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesener Bereich im Rahmen der 6. punktuellen Änderung des FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen.



Lage im Raum (Topographische Karte TK10, unmaßstäblich)

5.1.2 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen sowie übergeordnete Planungen von Belang

Natura 2000 (FFH-Gebiet / Vogelschutzgebiet)	nicht betroffen
Naturschutzgebiet	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet	nicht betroffen
Naturdenkmale	nicht betroffen
FFH-Mähwiese	nicht betroffen
geschützter Streuobstbestand nach § 33a NatSchG	nicht betroffen
bes. geschützte Biotope nach §30 BNatSchG	nicht betroffen
Naturpark	Die FNP-Änderungsfläche liegt vollständig im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord.
Fachplan landesweiter Biotopverbund / Generalwildwegeplan	nicht betroffen
Überschwemmungsgebiet / HQ-100 Überflutungsflächen	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	nicht betroffen

5.1.3 Kurzbeschreibung des Plangebiets



Orthofoto mit Eintragung des Geltungsbereiches (schwarz gestrichelt)

Das 0,298 ha große Plangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand von Oberiflingen. Das Plangebiet schließt südöstlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Aischbach-Erweiterung“ an. Nordöstlich und nordwestlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an, die als Grünland bewirtschaftet werden und die teilweise auch mit Obstbäumen bestanden sind. Südlich und Westlich grenzt Wohnbebauung mit Gärten sowie lockere bis dichte Gehölzbestände auf Grünland an.

Auf dem südwestlich im Gebiet liegenden Flurstück Nr. 1275 wurde ein landwirtschaftlicher Schuppen (Biotoptyp 60.10) errichtet, der von asphaltierten (Biotoptyp 60.21) und begrünten Flächen (Biotoptyp 33.41) umgeben ist. Der nordöstliche Bereich umfasst eine mit Bäumen bestandene Grünfläche (Biotoptyp 33.41). Zwischen dem Schuppen und der Grünfläche zieht sich ein Schotterweg (Biotoptyp 60.23) entlang. Das Gebiet liegt recht eben auf einer Höhe von ca. 668 m ü. NHN.

Der geologische Untergrund des im Naturraum „Obere Gäue“ gelegenen Gebiets besteht aus der Trochitenkalk-Formation des Oberen Muschelkalks. Kleinteilig stehen im Untergrund Holozäne Abschwemmungsmassen an, die mit Verschwemmungssediment überdeckt sind. Die im Gebiet vorkommenden Böden weisen nach FESCH/ ALKIS (2026) eine geringe bis mittlere Wertigkeit auf, wobei etwa ein Viertel der Fläche durch Versiegelung/ anthropogene Überprägung eine geringe bzw. keine Wertigkeit aufweist.



Übersicht über die Fläche aus südöstlicher Richtung mit Schuppen (links) und Gehölzbestand

5.1.4 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Eine vertiefende Untersuchung zu den einzelnen vom Vorhaben betroffenen Schutzgütern erfolgt nachfolgend nur für diejenigen Schutzgüter bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen, auch im Sinn eines Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend nachfolgender Tabelle vorab nicht ausgeschlossen werden können und deshalb einer näheren Untersuchung bedürfen.

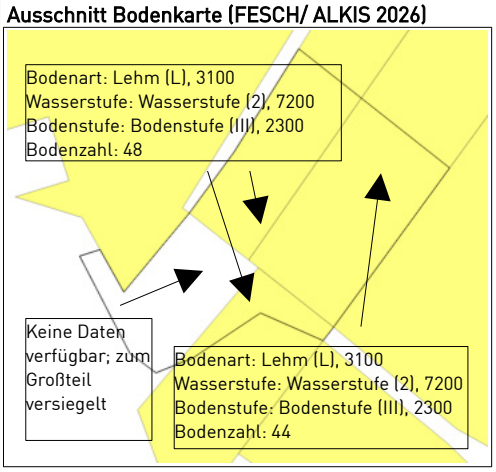
Schutzgut	*erhebliche Auswirkungen*		*Begründung*
	vorab nicht auszuschließen	*voraussichtlich keine*	
Biotope / biologische Vielfalt	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 31)
Tiere und Pflanzen	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 31)
Boden / Fläche	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 32)
Grundwasser		X	Nutzbare oder bedeutsame Grundwasservorkommen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Ebenso liegen auf der Fläche keine Wasserschutzgebiete. Hydrogeologisch stehen im Plangebiet die Schichten des ungegliederten Oberen Muschelkalks an. Dabei handelt es sich um einen Kluft- und Karstgrundwasserleiter mit mäßiger bis hoher Durchlässigkeit und mittlerer bis hoher Ergiebigkeit. Zu kleinen Anteilen wird die Fläche mit Verschwemmungssediment überdeckt, das eine sehr geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit und mäßige bis sehr geringe Ergiebigkeit aufweist. (LGRB, 2026) Durch die geplante Wohnbebauung kommt es zu einer Flächenversiegelung. Aufgrund der relativ geringen Fläche ist die Verringerung der Grundwasserneubildung als wenig erheblich einzustufen. Unbelastetes Regenwasser kann weiterhin auf der Fläche versickern. Insgesamt sind für das Schutzgut Grundwasser keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Oberflächengewässer		X	Innerhalb der FNP-Änderungsfläche oder unmittelbar angrenzend treten keine Oberflächengewässer auf.
Klima und Luft		X	Es kommt kleinflächig zum Verlust von Grünflächen und Gehölzen am Ortsrand von Oberiflingen, die jedoch aufgrund der Größe keine Relevanz als Frischluft- und Kaltluftentstehungsfläche aufweisen. Es werden keine bestehenden Luftaustauschbahnen beeinträchtigt. Lufthygienisch ist das Gebiet aufgrund seiner angrenzenden Lage zu Wohn- und Mischgebietsflächen durch Emissionen in geringem Umfang vorbelastet. Erhebliche nutzungsbedingte Emissionen sind durch die geplante Bebauung (2 Wohnhäuser) ebenfalls nicht zu erwarten.
Landschaftsbild	X		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (Seite 33)
Freizeit / Erholung		X	Es sind keine Einrichtungen und Anlagen für die öffentliche oder private Erholungsnutzung betroffen. Am südwestlichen Rand des Gebietes verläuft ein Weg, der derzeit zur verkehrlichen Erschließung an den bestehenden Schuppen genutzt wird und im Zuge der Erschließung als Zufahrt zu den geplanten Wohngebäuden dienen soll. Es bestehen innerhalb und angrenzend zur betroffenen Fläche keine weiteren Wege, welcher als Spazier-, Wander- und Radweg genutzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes ist nicht ersichtlich.

Schutzgut	*erhebliche Auswirkungen*		*Begründung*
	vorab nicht auszuschließen	*voraussichtlich keine*	
Kultur- und Sachgüter		X	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter, wie Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte betroffen. Sollten im Rahmen von (Erd-)Bauarbeiten Bodendenkmäler entdeckt werden, ist dies umgehend gemäß § 15 des Denkmalschutzgesetz der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu melden. Besondere Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht betroffen bzw. bleiben substanziell ggf. erhalten oder werden verlegt bzw. an die Planung angepasst (z.B. Zufahrt)
Mensch		X	Erhebliche negative Auswirkungen auf Aspekte des Schutzgutes (Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Gesundheit, Naherholung, Immissionen) sind nicht zu erwarten.
Wechselwirkungen		X	Erhebliche Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht ersichtlich.

5.1.5 Ermittlung, Bewertung und Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
<u>Biotope / biologische Vielfalt</u> --> mittlere Bedeutung Die FNP-Änderungsfläche wird bisher als Grünlandfläche (mittelwertig) genutzt, außerdem befinden sich Gehölze (hochwertig) auf der Wiese. Im Südwesten des Plangebietes befindet sich mit einem Schuppen, der von asphaltierten und geschotterten Flächen umgeben ist Biotoptypen mit sehr geringer bis fehlender naturschutzfachlicher Bedeutung.	Bei der Realisierung des Vorhabens kommt es zum Verlust von sehr geringwertigen (Schuppen, Asphalt- und Schotterfläche), mittelwertigen (Fettwiese) sowie hochwertigen Biotoptypen (Einzelbäume). Aufgrund der Versiegelung und Überbauung durchschnittlich mittelwertiger Biotoptypen ist die Beeinträchtigung als mittel zu bewerten. Der Verlust muss im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ermittelt und entsprechend ausgeglichen werden.	●●
<u>Tiere und Pflanzen</u> Innerhalb der FNP-Änderungsfläche bestehen potenziell geeignete Habitate für Vogelarten aus der Gilde der Gebäudebrüter, Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter sowie Zweigbrüter, in Form des Schuppens sowie der Gehölze. Zudem kann eine Quartiernutzung von Höhlen- und Spaltenstrukturen an Bäumen und dem Schuppen durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist im als Lagerfläche genutzten Bereich der Wiese möglich. Das Habitatpotenzial für andere Artengruppen (Farn- und Blütenpflanzen, Säugetiere (ohne Fledermäuse), Amphibien, und Wirbellose) wird für die FNP-Änderungsfläche als sehr gering eingestuft.	Vertiefende Untersuchungen sind auf der Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens je nach Umfang des Eingriffs für die Artengruppe der Fledermäuse, der Reptilien und der Vögel durchzuführen. Eine Beeinträchtigung anderer planungsrelevanter Arten in den überplanten Bereichen und damit ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.	●● **(O)**

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / **O** keine / **(O)** weitere Untersuchungen erforderlich

<table>
<tr><th>Schutzgut
Bestand / Bewertung</th><th>zu erwartende
Umweltauswirkungen</th><th>Erheb-
lichkeit</th></tr>
<tr><td><u>Boden/ Fläche:</u> --> geringe bis mittlere Bedeutung
Im Plangebiet treten gemäß der Bodenkarte (siehe unten) auf Grundlage der Rohdaten nach FESCH/ ALKIS 2026 und unter Berücksichtigung des realen Bestands folgende Böden / Flächen auf:
• L#2#III#44 (gering- bis mittelwertig): umfasst etwa ein Drittel der Fläche
• L#2#III#48 (gering- bis mittelwertig): umfasst etwa ein Drittel der Fläche, zu einem kleinen Anteil ist der Bereich anthropogen überprägt
• Völlig versiegelte Flächen: umfasst eine durch einen Schuppen bestandene Fläche sowie einen asphaltierten Weg (etwa ein Sechstel der Fläche)
• Anthropogen überprägt: umfasst eine teilweise bewachsene Schotterfläche (etwa ein Sechstel der Fläche)</td><td>Bei einer Realisierung des Vorhabens kommt es zum dauerhaften Verlust von gering- bis mittelwertigen Böden durch Überbauung und Versiegelung. Aufgrund der Fläche, der Bewertung des Bodens und der bereits bestehenden Beeinträchtigung ist der Eingriff als gering bis mittel zu bewerten.</td><td>●●
bis
●</td></tr>
<tr><td>Bewertung der im Gebiet vorkommenden Böden
<table>
<tr><th rowspan="2">Bodenfunktionen</th><th colspan="2">Wertstufe der Bodeneinheiten</th></tr>
<tr><th>L#2#III#44</th><th>L#2#III#48</th></tr>
<tr><td>Standort für naturnahe Vegetation</td><td>keine hohe oder sehr hohe Bewertung</td><td>keine hohe oder sehr hohe Bewertung</td></tr>
<tr><td>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</td><td>mittel (2.0)</td><td>mittel (2.0)</td></tr>
<tr><td>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</td><td>gering (1.0)</td><td>gering (1.0)</td></tr>
<tr><td>Filter und Puffer für Schadstoffe</td><td>mittel (2.0)</td><td>mittel (2.0)</td></tr>
<tr><td>Gesamtbewertung</td><td>gering bis mittel (1.67)</td><td>gering bis mittel (1.67)</td></tr>
</table>
Bewertung der Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011). Quelle: Rohdaten nach FESCH/ ALKIS 2026</td><td>Ausschnitt Bodenkarte (FESCH/ ALKIS 2026)


Bodenkarte (Quelle: Rohdaten nach FESCH/ALKIS 2026) mit dem Plangebiet (blau gestrichelt)</td><td></td></tr>
<tr><td><u>Landschaftsbild</u> --> mittlere Bedeutung
Die FNP-Änderungsfläche liegt östlichen Ortsrand von Oberiflingen und grenzt im Westen direkt an Wohnbebauung an. Im Norden und Süden gedeihen Gehölzbestände, östlich liegen weiträumig landwirtschaftlich genutzte Grünland- und Ackerflächen. Die Fläche umfasst eine Fettwiese mit Einzelbäumen sowie versiegelte und geschotterte Bereiche, auf denen ein Schuppen steht und besitzt somit eine mittlere strukturelle Vielfalt. Gemäß der Karte der Landschaftsbildqualität des Instituts für Landschaftsplanung und Ökologie (2014) liegt die Landschaftsbildqualität für das Gebiet im mittleren Bereich.
Im Norden und Westen bleiben Gehölze bestehen, sodass die Einsehbarkeit gemindert wird. Eine Einsehbarkeit besteht jedoch aus Richtung der östlich gelegenen Ackerflächen.</td><td>Die Fläche grenzt unmittelbar an bestehende Wohnbebauung an, sodass die geplanten Wohnhäuser keine erheblich visuelle Störung darstellen. Zwar besteht eine Einsehbarkeit des Gebiets von den östlich gelegenen Ackerflächen aus, zu den anderen Seiten wird die Einsehbarkeit jedoch durch bestehende Bebauung sowie Gehölze gemindert. Die Beeinträchtigung ist als gering zu bewerten

Das Bild veranschaulicht die Lage der FNP-Änderungsfläche direkt angrenzend zum Siedlungsbereich.</td><td>●</td></tr>
<tr><td colspan="3">
Sicht auf den Siedlungsrand von Oberiflingen aus südöstlicher Richtung mit teilweise bestehen bleibenden Gehölzen</td></tr>
</table>

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / **O** keine / **(O)** weitere Untersuchungen erforderlich

5.1.6 Zusammenfassende Prognose bei Durchführung der Planung bzw. Gesamteinschätzung der Erheblichkeit

Die durch die geplante Flächenausweisung für die Schutzgüter entstehenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen wurden auf den vorherigen Seiten ermittelt und mit folgendem Ergebnis bewertet:

Schutzgüter									
Biotope / biologische Vielfalt	Pflanzen und Tiere	Boden / Fläche	Oberflächengewässer	Grundwasser	Klima / Luft	Landschaftsbild	Erholung	Mensch	Kultur- / Sachgüter
●●	●● und (○)	●● bis ●	○	○	○	●	○	○	○

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine / (○) weitere Untersuchungen erforderlich

Durch den Eingriff gehen Gehölze sowie Fettwiesenfläche und geschotterte, versiegelte und überbaute Flächen verloren, sodass sich insgesamt eine mittlere Beeinträchtigung für das Schutzgut Biotope ergibt. Für das Schutzgut Tiere/ Pflanzen ergibt sich eine mittlere Beeinträchtigung, da voraussichtlich Gehölze gerodet werden müssen und ggf. ein Abbruch des Schuppens vorgesehen ist und diese Strukturen Vögeln und ggf. Fledermäusen als Habitat dienen. Eine Betroffenheit der Zauneidechse kann vorab ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge des BBP-Verfahrens sind weitere Untersuchungen zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange notwendig. Es kommt durch den Bau von zwei Wohngebäuden zur Überbauung und Versiegelung von gering- bis mittelwertigen Böden. Aufgrund der Fläche, der Bewertung und der bestehenden Beeinträchtigung ist der Eingriff als gering- bis mittel zu bewerten. Für das Landschaftsbild ergibt sich unter Berücksichtigung sichtverstellender Gehölze sowie der angrenzenden Siedlungsbebauung eine geringe Beeinträchtigung.

Für die Schutzgüter Oberflächengewässer, Grundwasser, Klima / Luft, Mensch / Erholung /, Kultur- und Sachgüter sind unter Berücksichtigung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

5.1.7 Hinweise zu Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sollten für das vorliegende Baugebiet folgende Punkte berücksichtigt werden und gegebenenfalls in die planungs- bzw. bauordnungsrechtlichen Festsetzungen einfließen:

- Durchführung ggf. erforderlicher Gehölzrodungen außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. Oktober.
- Erhaltung von Gehölzstrukturen sofern möglich
- Durchgrünung der Fläche mit einem möglichst hohen Anteil an Frei- und Grünflächen.
- Versickerung von unbelasteten Oberflächenwasser auf den Grundstücksflächen, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge.
- ggf. ergänzende Festsetzungen zum Artenschutz auf der Grundlage artenschutzrechtlicher Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Fassung vom:
Empfingen, den 04.08.2026

Verfasser:
Katharina Zimmermann, M. Sc. Umweltwissenschaften

GFRÖRER INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de